Satzung der Firma Beate Uhse Aktiengesellschaft

- HRB 3737 FL -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- Die Gesellschaft führt die Firma Beate Uhse Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Flensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Im- und Export, Groß-, Versand- und Einzelhandel mit Waren und Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Handel mit erotischen und pharmazeutischen Artikeln, Textilien, Druckschriften, Filmen, Videos und sonstigen Bildträgern, die Einrichtung und der Betrieb von Kinos, Spielhallen und Videokabinen, Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen, nahrungsergänzenden und kosmetischen Produkten, Druckschriften sowie Bild- und Tonträgern, Erwerb und Vergabe von Lizenzen, Anbieten von Informations- und Unterhaltungsdiensten, insbesondere im Multimediabereich per Telefon, Online, Video-Text/Audiotext und Fernsehen sowie Agenturtätigkeiten und alle mit diesem Geschäftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte.

Die Gesellschaft ist berechtigt, als Holding-Gesellschaft tätig zu werden.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und/oder ihre Geschäfte zu führen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt € 70.984.696,00 und ist eingeteilt in 70.984.696 Aktien im Nennbetrag von je € 1,--. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Aktienurkunden ausstellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern (Sammelurkunden). Die Aktienurkunden sind mit der vervielfältigten Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen zu versehen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu € 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1 Million neuer Inhaberaktien im Nennbetrag von € 1,00 erhöht (bedingtes Kapital 1.). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Beate Uhse Aktiengesellschaft Aktienoptionsplans aufgrund der in der Hauptversammlung vom 17. Juni 2002 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Optionsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden. Die Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Juni 2005 um bis zu € 22.661.848,00 durch Ausgabe von bis zu 22.661.848 neuer Inhaberaktien im Nennbetrage von € 1,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2.)

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber/Gläubiger von bis zum 20. Juni 2010 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft i. S. von § 16 Abs. 1 und 4 Aktiengesetz von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber/Gläubiger von bis zum 20. Juni 2005 zu begebenden Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft i. S. v. § 16 Abs. 1 und Aktiengesetz ihrer Pflicht zur Wandlung erfüllen, sofern die Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden. Die Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt.

- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2013 um bis zu € 35.492.348,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Bei einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:
 - a) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen für einen Betrag von insgesamt bis zu zehn vom Hundert des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals, soweit der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
 - b) zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Dem Vorstand und den Prokuristen kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, außer bei Geschäften mit sich selbst persönlich.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied können bis zu drei Ersatzmitglieder gewählt werden. Es kann auch ein Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von den Aktionären gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
 - Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet mit dem Ende der vorgesehenen Amtszeit für das ersetzte Aufsichtsratsmitglied oder bei Neuwahl eines Nachfolgers für das ersetzte Aufsichtsratsmitglied mit dessen Bestellung. Bei Neuwahl eines Nachfolgers endet dessen Amtszeit ebenfalls mit dem Ende der vorgesehenen Amtszeit für das ersetzte Aufsichtsratsmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen in elektronischer Form oder in Schriftform einberufen. Bei der

Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder ihre Stimme mittels Telefon und Lautsprechvorrichtung für alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder vernehmlich telefonisch abgeben.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegraphische, fernschriftliche, telefonische oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (5) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 10 Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11 Vergütung

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von € 7.500,00. Als variablen Vergütungsteil erhalten die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich eine dividendenabhängige Vergütung in Höhe von € 1.000,00 pro Cent über 7 Cent Dividende.

Der Vorsitzende erhält das 1,5-fache, sein Stellvertreter das 1,25-fache der Gesamtvergütung eines ordentlichen Mitgliedes. Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglied im Audit Committee sind, erhalten zusätzlich einen jährlichen Festbetrag von € 7.500,00 und der Ausschußvorsitzende € 11.250,00.

- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (3) Ferner werden die Aufsichtsratsmitglieder in eine von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen, in der ein angemessener Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder vereinbart ist.

V. Hauptversammlung

§ 12 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer Gemeinde im Umkreis von 50 Km oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Für die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sie unter Vorlage eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes bis spätestens am siebten Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, unter der in der Einberufung genannten Anschrift anmelden.
- (2) Der in Textform erstellte Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf dem Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu beziehen. Bei den girosammelverwahrten Aktien ist der Nachweis durch Bestätigung des depotführenden Institutes zu erbringen. Die effektiven Stücke sind bis zum Ende des zweiundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle bis zum Ablauf des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu hinterlegen. Als Bestätigung für die erfolgreiche Hinterlegung wird ein in Textform gehaltener Nachweis über den Anteilsbesitz ausgestellt. In beiden fällen muß der Nachweis in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.
- (3) Für die Berechnung der Fristen des § 13 der Satzung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sofern die Verwaltung der Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter benennt, kann die Vollmacht an diesen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft neben der Schriftform auch per Telefax oder auf elektroni-

schem Wege erteilt werden, sofern diese Erleichterungen der Vollmachtserteilung zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter. Ein Mitglied des Vorstandes oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt, soweit kein anderer Beschluß durch die Hauptversammlung gefasst wird, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden und die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmungen; er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Je € 1,00 Nennbetrag der Aktien gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. Jahresabschluss

§ 16 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

Vorstand und Aufsichtsrat dürfen jedoch dann keine Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

(4) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Bilanzgewinn anstelle oder neben einer Barausschüttung im Wege der Sachausschüttung verwendet wird, soweit die auszuschüttenden Sachwerte auf einem Markt im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

VII. Sonstiges

§ 17 Formwechsel

Der Aufwand des Formwechsels in die Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Gründung wird bis zu einer Höhe von € 200.000,00 von der Gesellschaft getragen.